

Präventionskonzept der Pfarrei St. Stephanus Stammham

(Stand: 27.11.2023)

I. Spielregeln – Was geht und was gar nicht geht

1. Begegnungen von Erwachsenen mit einem einzelnen Kind

(z.B. Jugendlicher/Kind sucht ein Einzelgespräch, Vorbereitungstreffen mit Einzelnen)

Wo?

Es sind Räume zu bevorzugen, die einsehbar und für andere zugänglich sind. Nach Möglichkeit befindet sich eine andere Person im Haus.

Wie?

- Wir behandeln einander höflich und respektvoll.
- Wir hören aufmerksam zu und versuchen, die Bedürfnisse, Empfindungen und Reaktionen

des anderen wahrzunehmen.

- Wir wahren körperliche Distanz. Berührungen, die sich aus der Situation ergeben

(Händeschütteln, auf die Schulter klopfen, Hand auf die Schulter legen, Arm um die Schulter legen) sind okay, wenn es für beide stimmt. Gegebenenfalls nachfragen.

2. Treffen eines Erwachsenen mit einer Gruppe

Es gelten die Regeln wie bei Einzelbegegnungen.

Wir versuchen, alle im Blick zu haben, uns um alle zu kümmern und zu helfen, dass jede/r seinen/ihren Platz in der Gruppe findet.

3. Verhalten in der Sakristei

Regeln wie bei Einzelbegegnungen und Treffen mit Gruppen (s. o.) – zusätzlich:

Falls etwas an den Gewändern zu richten ist, bitten wir nach Möglichkeit einen anderen Ministranten, das zu erledigen. Falls es ein Erwachsener übernehmen muss (z.B. weil kein zweiter Ministrant anwesend ist), bittet er den Ministranten vorher um die Erlaubnis, sein Gewand zu richten. Falls einem Ministranten an einem anderen Ministranten etwas auffällt, bittet er ebenfalls um Erlaubnis.

4. Ministranten Stunde

Regeln wie bei Einzelbegegnungen und Treffen mit Gruppen

II. Beschwerdewege

1. Worüber kann ich mich beschweren?

Ich kann mich beschweren, wenn

- mich jemand körperlich angegriffen hat
- mir eine Berührung – auch im Spiel – unangenehm war
- mich eine beleidigende, herabsetzende oder anzügliche Äußerung getroffen hat
- ich gemobbt werde
- mir jemand indiskrete Fragen gestellt hat
- mich jemand vor anderen bloßgestellt hat (z.B. Witze auf Kosten anderer)
- mich jemand nötigt, über ein Thema zu sprechen, über das ich nicht sprechen will
- jemand gegen meinen Willen Fotos von mir macht oder veröffentlicht
- etwas, das oben genannt ist, einem anderen passiert ist

2. Wer kann sich beschweren?

Betroffene, Dritte (z.B. andere Kinder und Jugendliche, Eltern)

3. Bei wem kann man sich beschweren oder Rat einholen?

- bei der Person, deren Verhalten mich stört (direkte Konfliktlösung) oder
- bei Eltern oder anderen Vertrauenspersonen

Hinweis: Man kann sich auch bei der Nummer gegen Kummer, Tel. 11611 Kinder und Jugendtelefon, oder, Tel. 0800/1110550 Elterntelefon, Rat holen. Eine Beschwerde wird dort jedoch nicht weiterverfolgt.

4. Wie wird mit Beschwerden umgegangen?

Es gilt der Grundsatz: Jede Beschwerde und jeder, der eine Beschwerde vorträgt, sind ernst zu nehmen.

Im Falle einer Beschwerde, die die Vermutung oder den Verdacht auf eine strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt nahelegt (siehe Anlage S. 4), ist höchste Sorgfalt

zu wahren:

- Frage bei dem, der die Beschwerde vorbringt, nicht weiter nach und bohre nicht nach. Das würde die Strafermittlung beeinträchtigen, weil die Fragen die Wahrnehmung des vermuteten Opfers verändert. Es würde beim nächsten Mal anders aussagen.
- Schreibe sofort auf, was du gehört hast: Datum, Uhrzeit, Fakten ... (s. Anlage S. 4: Notfallplan).

- Sprich mit niemandem über das, was du gehört hast, auch nicht mit vertrauten Personen, Angehörigen etc. Auch das beeinträchtigt die Strafverfolgung, weil sich deine Wahrnehmung durch ein Darüber-Reden verändert.

- Rufe sofort beim Präventionstelefon des Bistums an: 0941/597-1681. Die kümmern sich um alle nötigen Maßnahmen.

- Bewahre weiterhin Stillschweigen.

Zur Klarstellung: Das empfohlene Stillschweigen dient, so merkwürdig es klingen mag, allein dem Opferschutz. So bleiben alle Aussagen für das Strafermittlungsverfahren verwertbar. Je mehr geredet und gefragt wird, umso mehr verfälschen sich mögliche Zeugenaussagen und verlieren an Glaubwürdigkeit.

In allen übrigen Fällen wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht, ggf. mit Unterstützung des Präventionsbeauftragten der Diözese.

Wer sich beschwert hat, erhält zeitnah eine Rückmeldung, in welchem Rahmen seine Beschwerde behandelt wurde und welche Schritte vorgeschlagen werden bzw. umgesetzt wurden.

Diejenige, die die Beschwerde bearbeitet haben, kontrollieren in angemessenen Zeitabständen, ob sich das Problem dauerhaft gelöst hat.

III. Im Gespräch bleiben

1. Veröffentlichung

- Pfarrbrief (mit Ansprechpartner und Link zur Homepage)
- Homepage (Aktualisierung!)
- Aushang in den Räumen

2. Überprüfung des Konzepts

Alle 2 Jahre treffen sich die/der Ansprechpartner der Pfarrei für Prävention, die/der PGR-Vorsitzende, -Mitglieder zur Reflexion des Präventionskonzepts.

IV. Verpflichtung aller Mitarbeiter

Vor Beginn der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei ist entsprechend der allgemeinen staatlichen und kirchlichen Vorgaben ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Außerdem erhält der Mitarbeiter eine Kopie des Präventionskonzepts. Mit seiner Unterschrift bestätigt er, dass er das Konzept gelesen hat und einhalten wird.

Anlagen

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt (nach StGB §§ 174-184, 201a)

- X der Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen: Durchführung sexueller Handlungen an, mit oder vor ihnen (z.B. Zungenkuss, Manipulation der Geschlechtsorgane, Geschlechtsverkehr), Aufforderung zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper oder dem des Täters oder eines Dritten
- X exhibitionistische Handlungen
- X die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger: Strafbar macht sich, wer diese duldet, fördert, vermittelt oder Gelegenheit dazu verschafft
- X die Verbreitung von pornografischem Material: Strafbar macht sich, wer dieses Minderjährigen anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Strafbar macht sich generell, wer kinderpornografisches Material ausstellt, herstellt, anbietet, besitzt.
- X Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch unbefugte Bildaufnahmen

Ansprechpartnerin für Beschwerden in der Pfarrei Stammham:

Frau Daniela Mühlbacher, St.-Stefani-Str. 4, 85134 Stammham, danielabeyerle@web.de

Notfallplan: Zuhören – Dokumentieren – Telefonieren

➤ **Zuhören**

Hören Sie dem Opfer oder der Person, die Ihnen von einer Vermutung berichtet oder einen konkreten Verdacht äußert, aufmerksam zu. Spielen Sie nichts herunter. Behandeln Sie das Gespräch vertraulich, aber machen Sie deutlich, dass Sie Unterstützung holen müssen. Informieren Sie das Opfer über Ihr weiteres Vorgehen. (siehe nächste Punkte)

➤ **Dokumentieren**

In jedem Fall müssen Sie alles schriftlich und zeitnah dokumentieren, mit Zeit und Ortsangabe versehen, was Sie gehört oder gesehen haben bzw. was Ihnen berichtet wurde. Bewahren Sie diese Dokumente sorgfältig auf.

➤ **Telefonieren: Wenden Sie sich sofort an die diözesanen Fachleute unter der Hotline 0941/597-1681 oder kijuschu@bistum-regensburg.de**

Wenden Sie sich sofort nach dem Gespräch mit dem Opfer bzw. den betroffenen Informanten an unsere Fachleute unter der Hotline 0941/597-1681 oder kijuschu@bistum-regensburg.de. Dort werden Sie beraten und unterstützt, welche Schritte als nächstes sinnvoll sind, welche externen Stellen informiert werden müssen und was sonst weiter getan werden muss und kann. Dazu kann auch die Information über die zeitnahe und rechtsmedizinisch fundierte Beweismittelsicherung gehören.

weiterführende Links:

<https://bistum-regensburg.de/bistum/einrichtungen-a-z/praeventionsbeauftragte>

<https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention/page>

<https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention>

<https://www.caritas.de/sexueller-missbrauch>

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

<https://www.wirbelwindingolstadt.de>

<https://www.weiche.landkreiseichstaett.de>